Kreisverwaltung
Südwestpfalz

Kreisverwaltung Südwestpfalz · 66951 Pirmasens

Jestaedt + Partner
z.H. Fr. Bernhardt
Göttelmannstraße 13B
55130 Mainz

**Abteilung Bauen und Umwelt**
**Besucheranschrift:**
**Delaware Avenue 12-18, 66953 Pirmasens**

Sachbearbeiter: Hr. Welle
Durchwahl: 06331/809-240
Telefax: -
E-Mail: a.welle@lksuedwestpfalz.de
Unser Zeichen: VI/62/BP26-029
Datum: 07.08.2026

**Vollzug des Raumordnungsgesetzes (ROG) & Landesplanungsgesetzes (LPlG)**
**Bebauungsplan „Agri-Photovoltaik Solarpark beim Kirschbacher Hof“ der OG Dietrichingen**
**Hier: Beteiligung nach §4 Abs.2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Unteren Landesplanungsbehörde verweisen wir grundsätzlich auf die Inhalte des Zielabweichungsbescheids der SGD Süd – Obere Landesplanungsbehörde vom 30.04.2025 mit dem Aktenzeichen „14-437-362:41“ und auf die Inhalte unseres raumordnerischen Entscheids vom 11.03.2026 mit dem Aktenzeichen „VI/62/RO25-002“.

Bislang erfolgt die Festlegung als Agri-PV-Anlage nach DIN SPEC 91434:2021-05 ausschließlich als Anlage der Begründung zum Bauleitplan. Es handelt sich nach derzeitigem Entwurfsstand somit um keine bindende Vorgabe, sondern eher um eine „informelle Willensbekundung“. Die verbindliche Festsetzung einer entsprechenden Anlage ist verbindlich in der Art der baulichen Nutzung als solche festzusetzen.

Gemäß Nr.3.3 (Überbaubare Grundstücksflächen) der Textfestsetzungen sind außerhalb der Baugrenzen u.a. Kameramasten zulässig. Dies kollidiert grundsätzlich mit den Waldabstandsflächen de raumordnerischen Entscheides. (vgl. Tenor i.V.m. Kapitel D+E). Im weiteren Verfahren ist das Vorhaben von der zuständigen Forstbehörde explizit freizugeben. Andernfalls werden entsprechende Anpassungen des Bebauungsplans dahingehend erforderlich (Ausschluss Kameramasten innerhalb Waldabstandsflächen).

Eine bodenkundliche Baubegleitung als Maßgabe des raumordnerischen Entscheids (vgl. Tenor Nr.10 des raumordnerischen Entscheids) ist bislang nicht verbindlich festgesetzt. Eine entsprechende Festsetzung soll im weiteren Verfahren erfolgen.

Gemäß Nr.4.1 (Einfriedungen) sind die Festsetzungen dahingehend zu ergänzen, dass Einfriedungen jeglicher Art im übrigen Plangebiet ausgeschlossen sind.

Zu den gemäß Raumordnerischen Entscheid (Tenor Nr.3) aufgeführten Maßgaben zur Erhaltung bestehender Wegestrukturen von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen finden sich in den Unterlagen keine Angaben. Da auch keine entsprechende Wegeführung zeichnerisch festgesetzt wurde kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechenden Belange

verkannt wurden. Entsprechende nacharbeiten sind erforderlich. Eine Dokumentation hat zumindest in der Begründung zum Bebauungsplan zu erfolgen.

**Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass keine belastbaren Regelungen zur Sicherstellung eines geordneten Rückbaus der Anlage getroffen wurden (vgl. Tenor Nr.11 raumordnerischer Entscheid). Diese sind lediglich in den Hinweisen aufgeführt. Hinweise verfügen über keinen verbindlichen Charakter. Entsprechende nacharbeiten sind erforderlich. Andernfalls ist ein geordneter Rückbau der Anlage nach Ihrer Laufzeit nicht gewährleistet.**

Weiterhin wird auf die Ausführungen des Schreibens der Unteren Naturschutzbehörde in der Anlage dieser Stellungnahme verwiesen.

Gemäß den Ausführungen der Begründung (S.7, Nr.4.2) weist der RROP keine Vorbehaltsgebiete für Photovoltaiknutzungen aus. Auf die derzeit laufende entsprechende 4.Teilfortschreibung des RROP zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für PV wird hingewiesen. Aufgrund des zeitlichen Horizonts von Planverfahren wird eine Erörterung und Abstimmung des Sachverhalts mit der Planungsgemeinschaft Westpfalz als ausarbeitende Stelle erforderlich. Selbiges gilt auch für den sonstigen Inhalte der derzeit laufenden Teilfortschreibungen (u.a. sich in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung). Der Erörterungsprozess und dessen Ergebnis sind in der Begründung zum Bauleitplan hinreichend zu dokumentieren.

**Zusammenfassend ist festzustellen, dass nacharbeiten im bestehenden Planentwurf zwingend erforderlich sind. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist das Vorhaben wie in den Planunterlagen ausgeführt unzulässig. Bedenken können aus Sicht der Unteren Landesplanungsbehörde deshalb noch nicht zurückgestellt werden.**

**Aus Sicht der Unteren Bauaufsichtsbehörde wird darauf hingewiesen, dass** die Festsetzungen gemäß Nr.4.1 (Einfriedungen) dahingehend ergänzt werden sollten, dass Einfriedungen jeglicher Art im übrigen Plangebiet ausgeschlossen sind. (klarstellend)

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass es sich derzeit um keinen qualifizierten Bebauungsplan nach §30 BauGB handelt. Das bauordnungsrechtliche Freistellungsverfahren ist somit ausgeschlossen.

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde wird grundsätzlich auf die Inhalte des Schreibens vom 16.07.2025 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach §4 Abs.1 BauGB verwiesen.

In der Anlage dieser Stellungnahme sind ein Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde ohne Datum (AZ:“N-06-06-150-2026-37“) und ein Schreiben der Unteren Wasserbehörde vom 03.08.2026 beigefügt. Die Schreiben sind Bestandteil unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

(Welle)

**Kreisverwaltung Südwestpfalz**

Kreisverwaltung Südwestpfalz · 66951 Pirmasens

An das
Referat 62
Unterer Sommerwaldweg 40-42
66953 Pirmasens

**Abteilung Bauen und Umwelt**
**Delaware Avenue 12-18, 66953 Pirmasens**

Sachbearbeiter: Herr Philipp
Durchwahl: 06331/809-227
Telefax: 06331/809-8227
E-Mail: r.philipp@lksuedwestpfalz.de
Unser Zeichen: N-06-06-150-2026-37
Datum:

**Vollzug des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes (BNatSchG / LNatSchG)**
**Naturschutzrechtliche Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „*Agri-Photovoltaik Solarpark beim Kirschbacher Hof*“ der Ortsgemeinde Dietrichingen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der Größendimension des Vorhabens von rd. 50 ha und einer Sichtbarkeit von z. T mehreren Kilometern ist mit dem Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden.

Die Baumpflanzung entlang der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze wird begrüßt, jedoch besteht aus naturschutzfachlicher Sicht weiterhin Potential, die Landschaftsbildbeeinträchtigung weiter zu mindern und das Vorhabengebiet besser visuell in die Landschaft einzubinden. Alternativ wäre es auch möglich, das Landschaftsbild durch eine intensive Begrünung außerhalb des Plangebiets aufzuwerten bzw. wiederherzustellen. Im Übrigen wird auf unsere Stellungnahme vom 15.07.2025 verwiesen. In diesem Zusammenhang sollten die vorgesehenen Modulreihenabstände sowie die im Umweltbericht dargestellten modulfreien Korridore verbindlich festgesetzt werden.

Zur Sicherstellung der landespflegerischen Festsetzungen und der naturschutzrechtlichen Bestimmungen sollte für die Bauphase eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) bestellt werden. Die ÖBB sollte darüber hinaus die ordnungsgemäße und fachgerechte Herstellung und ökologische Entwicklung der PV-FFA überwachen.

Die Feldlerche weist gegenüber Vertikalstrukturen, bspw. Einzelgehölze, Wald und Gebäude, ein empfindliches Meideverhalten auf. Damit die geplanten Ausgleichsflächen ihre ökologische Funktion erfüllen können, ist ein fachlicher Mindestabstand zu solchen Strukturen einzuhalten. Der Sachverhalt wurde in den Entwurfsunterlagen zwar gewürdigt, allerdings unterschreiten die darin aufgeführten Abstände die in Rheinland-Pfalz geltenden Empfehlungen. Dies betrifft insbesondere die vorgesehenen Blühflächen – auch diese Maßnahmen müssen einen entsprechenden Abstand einhalten. Um den gesetzlichen Anforderungen des besonderen

Artenschutzes Rechnung zu tragen, sollten die geplanten Ausgleichsflächen dahingehend neu bewertet werden.

Die Ausgleichsmaßnahme muss darüber hinaus rechtzeitig wirksam sein, damit sich der Bruterfolg der Feldlerche durch das Vorhaben zu keinem Zeitpunkt verschlechtert. Erfolgen die Bauarbeiten in den Wintermonaten, müssen die Ausgleichsflächen zu Beginn der folgenden Brutzeit bereits hergestellt und funktionsfähig sein. Die Anlage und Entwicklung der Ausgleichsflächen sollte durch eine ökologische Fachkraft begleitet und dokumentiert werden (§ 4c BauGB). Zur dauerhaften Erhaltung der Habitatqualität ist einer zu dichten Vegetationsentwicklung auf der Ackerbrache durch die Schaffung bzw. den Erhalt offener Bodenstellen in dem fachlich erforderlichen Umfang entgegenzuwirken. Diese Anforderungen sollten verbindlich geregelt werden.

Darüber hinaus sind die externen Ausgleichsflächen dinglich zu sichern, bspw. durch Ankauf oder durch einen städtebaulichen Vertrag, damit die dauerhafte Verfügbarkeit gewährleistet ist.

Mit Blick auf die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung weisen wir darauf hin, dass das Land Rheinland-Pfalz eine aktualisierte Bewertung des Eingriffs und des Ausgleichs in Zusammenhang von Photovoltaik-Freiflächenanlagen herausgegeben hat. Diese ist frei verfügbar und kann von der Internetseite des Umweltministeriums bezogen werden. Auch weisen wir darauf hin, dass bei der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz (Planzustand) ein Flächenzuwachs des Biotoptyps BD2 Strauchhecke festzustellen ist, obwohl keine Strauchpflanzung festgesetzt ist. Die vorgenannten Aspekte wirken sich auf die anrechenbare Ausgleichshöhe aus, weshalb eine Überprüfung und Neubewertung empfohlen wird.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Gez.

(Philipp)

**Kreisverwaltung Südwestpfalz**

Kreisverwaltung Südwestpfalz · 66951 Pirmasens

An das
Referat 62
Im Hause

**Abteilung Bauen und Umwelt**
**Delaware Avenue 12-18, 66953 Pirmasens**

Sachbearbeiter: Frau Werner
Durchwahl: 06331/809-225
Telefax: 06331/809-8225
E-Mail: h.werner@lksuedwestpfalz.de
Unser Zeichen: W-06-06-060-2026-71
Datum: 03.08.2026

**Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde**

| | |
|---|---|
| Flurstück: | 2008, |
| Gemarkung: | Dietrichingen |
| Antragssteller: | Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land,<br>Landauer Straße 18-20, 66482 Zweibrücken |
| Vorhaben: | Bebauungsplan „Agri-Photovoltaikanlage beim Kirschbacher-Hof |

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 22.07.2025. Die Untere Wasserbehörde schließt sich der Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern an.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Werner

(Werner)